

Friedhofssatzung

(Friedhofsordnung und Bestattungsgebührensatzung)

Mit Änderungssatzung vom 08.11.2016; Inkrafttreten 12.11.2016
Mit Änderungssatzung vom 20.02.2018; Inkrafttreten 24.02.2018
Mit Änderungssatzung vom 26.06.2018; Inkrafttreten 01.01.2019
Mit Änderungssatzung vom 07.07.2020; Inkrafttreten 11.07.2020
Mit Änderungssatzung vom 08.12.2020; Inkrafttreten 01.01.2021

Auf Grund der §§ 12 Abs. 2, 13 Abs. 1, 15 Abs. 1, 39 Abs. 2 und 49 Abs. 3 Nr. 2 des Bestattungsgesetzes in Verbindung mit den §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg sowie den §§ 2, 11 und 13 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am 28.06.2016 die nachstehende Friedhofssatzung beschlossen:

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1

Widmung

(1) Der Friedhof ist eine öffentliche Einrichtung der Gemeinde. Er dient der Bestattung verstorbener Gemeindegewohner und der in der Gemeinde verstorbenen oder tot aufgefundenen Personen ohne Wohnsitz oder mit unbekanntem Wohnsitz Verstorbener, sowie für Verstorbene, für die ein Wahlgrab nach § 12 zur Verfügung steht. In besonderen Fällen kann die Gemeinde eine Bestattung anderer Verstorbener zulassen. Der Friedhof dient auch der Bestattung von Totgeburten, Fehlgeburten und Ungeborenen, falls ein Elternteil Einwohner der Gemeinde ist.

(2) Soweit nichts anderes bestimmt ist, gelten die Vorschriften über die Bestattung auch für die Beisetzung von Aschen.

II. Ordnungsvorschriften

§ 2

Öffnungszeiten

(1) Der Friedhof darf nur während der bekanntgegebenen Öffnungszeiten betreten werden.

(2) Die Gemeinde kann das Betreten des Friedhofs oder einzelner Friedhofsteile aus besonderem Anlass vorübergehend untersagen.

§ 3

Verhalten auf dem Friedhof

(1) Jeder hat sich auf dem Friedhof der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Die Anordnungen des Friedhofspersonals sind zu befolgen.

(2) Auf dem Friedhof ist insbesondere nicht gestattet:

1. Die Wege mit Fahrzeugen aller Art zu befahren, ausgenommen Kinderwagen und Rollstühlen sowie Fahrzeugen der Gemeinde und der für den Friedhof zugelassenen Gewerbetreibenden.
während einer Bestattung oder einer Gedenkfeier in der Nähe Arbeiten auszuführen.
2. den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen oder zu beschädigen sowie Rasenflächen und Grabstätten unberechtigterweise zu betreten.
3. Tiere mitzubringen, ausgenommen Blindenhunde,
4. Abraum und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern,
5. Waren und gewerbliche Dienste anzubieten.
6. Druckschriften zu verteilen.

Ausnahmen können zugelassen werden, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofs und der Ordnung auf ihm zu vereinbaren sind.

(3) Totengedenkfeiern auf dem Friedhof bedürfen der Zustimmung der Gemeinde. Sie sind spätestens 4 Tage vorher anzumelden.

§ 4

Gewerbliche Betätigung auf dem Friedhof

(1) Bildhauer, Steinmetze, Gärtner und sonstige Gewerbetreibende bedürfen für die Tätigkeit auf dem Friedhof der vorherigen Zulassung durch die Gemeinde. Sie kann den Umfang der Tätigkeiten festlegen.

(2) Zugelassen werden nur solche Gewerbetreibende, die fachkundig, leistungsfähig und zuverlässig sind. Die Gemeinde kann für die Prüfung der Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit geeignete Nachweise verlangen, insbesondere dass die Voraussetzungen für die Ausübung der Tätigkeit nach dem Handwerksrecht erfüllt werden.

Die Zulassung erfolgt durch Ausstellung eines Berechtigungsscheins; dieser ist den aufsichtsberechtigten Personen der Gemeinde auf Verlangen vorzuzeigen. Die Zulassung wird auf 5 Jahre befristet.

(3) Die Gewerbetreibenden und ihre Beauftragten haben die Friedhofssatzung und die dazu ergangenen Regelungen zu beachten.

(4) Die Gewerbetreibenden dürfen die Friedhofswege nur zur Ausübung ihrer Tätigkeit und nur mit geeigneten Fahrzeugen befahren. Werkzeuge und Materialien dürfen auf dem Friedhof nur vorübergehend oder nur an den dafür bestimmten Stellen gelagert werden. Bei Beendigung der Arbeit sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in den früheren Zustand zu bringen.

(5) Gewerbetreibenden, die gegen die Vorschriften der Absätze 3 und 4 verstoßen oder bei denen die Voraussetzungen des Abs. 2 ganz oder teilweise nicht mehr gegeben sind, kann die Gemeinde die Zulassung auf Zeit oder auf Dauer zurücknehmen oder widerrufen.

(6) Das Verfahren nach Abs. 1 und 2 kann über einen Einheitlichen Ansprechpartner im Sinne des Gesetzes über Einheitliche Ansprechpartner für das Land Baden-Württemberg abgewickelt werden; § 42a und §§ 71a bis 71e des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes in der jeweils geltenden Fassung finden Anwendung.

III. Bestattungsvorschriften

§ 5

Allgemeines

(1) Bestattungen sind unverzüglich nach Eintritt des Todes bei der Gemeinde anzumelden. Wird eine Bestattung in einer früher erworbenen Wahlgrabstätte beantragt, so ist auf Verlangen der Gemeinde das Nutzungsrecht nachzuweisen.

(2) Die Gemeinde setzt Ort und Zeit der Bestattung fest und berücksichtigt dabei die Wünsche der Hinterbliebenen und der Geistlichen.

§ 6

Särge

Särge dürfen höchstens 2,05 m lang, 0,65 m hoch und im Mittelmaß 0,65 m breit sein. Sind in besonderen Fällen größere Särge erforderlich, so ist die Zustimmung der Gemeinde einzuholen.

§ 7

Ausheben der Gräber

(1) Die Gemeinde lässt die Gräber ausheben und zufüllen.

(2) Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 0,90 m, bis zur Oberkante der Urne mindestens 0,50 m.

§ 8

Ruhezeit

Die Ruhezeit der Verstorbenen beträgt 20 Jahre, der Aschen 15 Jahre und bei Kindern, die vor Vollendung des 10. Lebensjahres verstorben sind, ebenfalls 15 Jahre.

§ 9

Umbettungen

(1) Umbettungen von Verstorbenen und Aschen bedürfen, unbeschadet sonstiger gesetzlicher Vorschriften, der vorherigen Zustimmung der Gemeinde. Bei Umbettungen von Verstorbenen wird die Zustimmung nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes, in den ersten 8 Jahren der Ruhezeit nur bei Vorliegen eines dringenden öffentlichen Interesses oder eines besonderen Härtefalls, erteilt. Umbettungen aus einem Reihengrab in ein anderes Reihengrab oder aus einem Urnenreihengrab in ein anderes Urnenreihengrab sind innerhalb der Gemeinde nicht zulässig. Die Gemeinde kann Ausnahmen zulassen.

(2) Nach Ablauf der Ruhezeit aufgefundene Gebeine (Überreste von Verstorbenen) und Urnen mit Aschen Verstorbener dürfen nur mit vorheriger Zustimmung der Gemeinde in belegte Grabstätten umgebettet werden.

(3) Umbettungen erfolgen nur auf Antrag. Antragsberechtigt ist bei Umbettungen aus einem Reihengrab oder einem Urnenreihengrab der Verfügungsberechtigte, bei Umbettungen aus einem Wahlgrab oder einem Urnenwahlgrab der Nutzungsberechtigte.

(4) In den Fällen des § 22 Abs. 1 Satz 3 und bei Entziehung von Nutzungsrechten nach § 22 Abs. 1 Satz 4 können aufgefundene Gebeine (Überreste von Verstorbenen) und Urnen mit

Aschen Verstorbener, deren Ruhezeiten noch nicht abgelaufen sind, von Amts wegen in ein Reihengrab oder ein Urnengrab umbettet werden. Im Übrigen ist die Gemeinde bei Vorliegen eines zwingenden öffentlichen Interesses berechtigt, Umbettungen vorzunehmen.

(5) Umbettungen führt die Gemeinde durch. Sie bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung.

(6) Die Kosten der Umbettung haben die Antragsteller zu tragen. Dies gilt auch für den Ersatz von Schäden, die an benachbarten Grabstätten und an Anlagen durch eine Umbettung entstehen, es sei denn, es liegt ein Verschulden der Gemeinde vor.

(7) Der Ablauf der Ruhezeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.

IV. Grabstätten

§ 10

Allgemeines

(1) Die Grabstätten sind im Eigentum des Friedhofsträgers. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden.

(2) Auf dem Friedhof werden folgende Arten von Grabstätten zur Verfügung gestellt:

1. Reihengräber,
2. Urnenreihengräber,
3. Wahlgräber,
4. Urnenwahlgräber,
5. Urnengemeinschaftsgräber (Reihengräber),
6. Erdrasengräber (Reihengräber),
7. Urnenrasengräber (Reihen- und Wahlgräber)
8. Kolumbarium / Urnenwand (Wahlgräber).

(3) Ein Anspruch auf Überlassung einer Grabstätte in bestimmter Lage sowie auf die Unveränderlichkeit der Umgebung besteht nicht.

(4) Grüfte und Grabgebäude sind nicht zugelassen.

§ 11

Reihengräber

(1) Reihengräber sind Grabstätten für Erdbestattungen, für die Bestattung von Fehlgeburten und Ungeborenen und für die Beisetzung von Aschen, die der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit zugeteilt werden.

Eine Verlängerung der Ruhezeit ist nicht möglich.

Verfügungsberechtigter ist, sofern keine andere ausdrückliche Festlegung erfolgt, in nachstehender Reihenfolge

1. wer für die Bestattung sorgen muss (§ 31 Abs. 1 Bestattungsgesetz),
2. wer sich dazu verpflichtet hat,
3. der Inhaber der tatsächlichen Gewalt.

(2) Auf dem Friedhof werden ausgewiesen:

1. Reihengrabfelder für Verstorbene bis zum vollendeten 10. Lebensjahr (Kindergrab).

2. Reihengrabfelder für Verstorbene vom vollendeten 10. Lebensjahr ab.

(3) In jedem Reihengrab wird nur ein Verstorbener beigesetzt. Die nachträgliche Beisetzung einer Urne kann innerhalb eines Zeitraumes von 5 Jahren nach der Erstbestattung zugelassen werden. Die Ruhezeit der Leiche verlängert sich durch die nachträgliche Beisetzung einer Urne nicht. Auf die Zulassung einer zusätzlichen Beisetzung einer Urne besteht kein Rechtsanspruch.

(4) Ein Reihengrab kann auch nach Ablauf der Ruhezeit nicht in ein Wahlgrab umgewandelt werden.

(5) Das Abräumen von Reihengrabfeldern oder Teilen von ihnen nach Ablauf der Ruhezeit wird drei Monate vorher ortsüblich oder durch Hinweise auf dem betreffenden Grabfeld bekanntgegeben.

§ 11 a Erdrasenreihengräber

(1) Rasengräber sind Grabstätten für die Beisetzung von Verstorbenen, die ohne Einfassung und Plattenbelag hergestellt werden.

(2) § 11 dieser Satzung gilt entsprechend für Erdrasenreihengräber.

(3) Grabmale dürfen ausschließlich nach den Vorschriften des § 16 Abs. 12 angebracht werden. Die Friedhofsverwaltung behält sich vor, die Einhaltung der Vorschriften nach § 16 Abs. 9 zu kontrollieren und eventuell nicht würdigen Blumenschmuck zu entfernen.

(4) Die Rasengrabfelder werden zusammen mit den allgemeinen Rasenflächen von der Gemeinde unterhalten. Zur Abgeltung des Pflegeaufwandes wird im Rahmen der Grabnutzungsgebühr ein einmaliger Zuschlag erhoben.

§ 12 Wahlgräber

(1) Wahlgräber sind Grabstätten für Erdbestattungen, für die Bestattung von Fehlgeburten und Ungeborenen und die Beisetzung von Aschen, an denen ein öffentlich-rechtliches Nutzungsrecht verliehen wird. Das Nutzungsrecht wird durch Verleihung begründet. Nutzungsberechtigter ist die durch die Verleihung bestimmte Person.

(2) Nutzungsrechte an Wahlgräbern werden auf Antrag auf die Dauer von 20 Jahren (Nutzungszeit) verliehen. Sie können nur anlässlich eines Todesfalls verliehen werden. Die erneute Verleihung eines Nutzungsrechts ist nur auf Antrag möglich.

(3) Das Nutzungsrecht entsteht mit Zahlung der Grabnutzungsgebühr. Auf Wahlgräber, bei denen die Grabnutzungsgebühr für das Nutzungsrecht nicht bezahlt ist, sind die Vorschriften über Reihengräber entsprechend anzuwenden.

(4) Ein Anspruch auf Verleihung oder erneute Verleihung von Nutzungsrechten besteht nicht.

(5) Wahlgräber können ein- und mehrstellige Einfach- oder Tiefgräber sein. In einem Tiefgrab sind bei gleichzeitig laufenden Ruhezeiten nur zwei Bestattungen übereinander zulässig.

(6) Während der Nutzungszeit darf eine Bestattung nur stattfinden, wenn die Ruhezeit die Nutzungszeit nicht übersteigt oder ein Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit erneut verliehen worden ist.

(7) Der Nutzungsberechtigte soll für den Fall seines Ablebens seinen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen. Dieser ist aus dem nachstehend genannten Personenkreis zu benennen. Wird keine Regelung getroffen, so geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten mit deren Zustimmung über

1. auf die Ehegattin oder den Ehegatten, die Lebenspartnerin oder den Lebenspartner,
2. auf die Kinder,
3. auf die Stiefkinder,
4. auf die Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter oder Mütter,
5. auf die Eltern,
6. auf die Geschwister,
7. auf die Stiefgeschwister,
8. auf die nicht unter 1. bis 7. fallenden Erben.

Innerhalb der einzelnen Gruppen Nrn. 2 bis 4 und 6 bis 8 wird jeweils der Älteste nutzungsberechtigt.

(8) Der Nutzungsberechtigte kann mit Zustimmung der Gemeinde das Nutzungsrecht auf eine der in Absatz 7 Satz 3 genannte Person übertragen.

(9) Der Nutzungsberechtigte hat im Rahmen der Friedhofssatzung und der dazu ergangenen Regelungen das Recht, in der Wahlgrabstätte bestattet zu werden und über die Bestattung sowie über die Art der Gestaltung und Pflege der Grabstätte zu entscheiden. Verstorbene, die nicht zu dem Personenkreis des Absatzes 7 Satz 3 gehören, dürfen in der Grabstätte nicht bestattet werden. Die Gemeinde kann Ausnahmen zulassen.

(10) Auf das Nutzungsrecht kann jederzeit nach Ablauf der letzten Ruhezeit verzichtet werden.

(11) Mehrkosten, die der Gemeinde beim Ausheben des Grabes zu einer weiteren Bestattung durch die Entfernung von Grabmalen, Fundamenten und sonstigen Grabausstattungen entstehen, hat der Nutzungsberechtigte zu erstatten, falls er nicht selbst rechtzeitig für die Beseitigung dieser Gegenstände sorgt.

(12) In Wahlgräbern können auch Urnen beigesetzt werden.

(13) Auf den Ablauf des Nutzungsrechts wird der Nutzungsberechtigte 3 Monate vorher schriftlich hingewiesen; ist er nicht bekannt oder nicht ohne Weiteres zu ermitteln, erfolgt eine öffentliche Bekanntmachung und ein dreimonatiger Hinweis auf der Grabstätte.

§ 13

Urnenreihen- und Urnenwahlgräber

(1) Urnenreihen- und Urnenwahlgräber sind Aschengrabstätten als Urnenstätten in Grabfeldern oder Nischen unterschiedlicher Größe in Mauern, Terrassen und Hallen, die ausschließlich der Beisetzung von Aschen Verstorbener dienen.

(2) In einem Urnenreihengrab wird nur eine Asche beigesetzt. Die Stadt kann Ausnahmen zulassen, sofern die verbleibende Ruhezeit dies zulässt.

(3) Die Anzahl der Urnen, die in Urnenwahlgräbern beigesetzt werden können, richtet sich nach der Größe der Aschengrabstätte; zulässig sind max. 2 Urnen.

(4) Soweit sich aus der Friedhofssatzung nichts anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Reihen- und Wahlgräber entsprechend für Urnenstätten.

§ 13 a **Urnengemeinschaftsgräber**

- (1) Es werden Urnenreihengräber in einer Urnengemeinschaftsgrabanlage zur Verfügung gestellt.
- (2) Die Urnengemeinschaftsgräber werden von der Gemeinde bereitgestellt und ausschließlich von den von der Genossenschaft der Württembergischen Friedhofsgärtnern eG beauftragten Friedhofsgärtnereien angelegt, angepflanzt und gepflegt und mit einem Grabmal des beauftragten Steinmetz der NETZWERK STEIN Steinmetz + Bildhauer Genossenschaft eG ausgestattet, auf dem die Namen der Personen, deren Aschen in dem Urnengemeinschaftsgrab beigesetzt werden, angebracht werden. Die Hinterbliebenen dürfen keine Grabmale errichten oder Anpflanzungen vornehmen. § 16 Abs. 9 und 13 gilt entsprechend.
- (3) Vor der Bereitstellung eines Beisetzungsplatzes in dem Urnengemeinschaftsgrab ist der Friedhofsverwaltung der Nachweis zu erbringen, dass mit den in Absatz 2 genannten Genossenschaften ein Grabpflegevertrag über die Dauer der Ruhezeit (Dauergrabpflegevertrag) und über die Erstellung des Grabmals abgeschlossen wurde (Grabmalpflegevertrag).

§ 13 b **Kolumbarium (Urnenwand) und Urnenstelen**

- (1) Das Kolumbarium (Urnenwand) und die Urnenstelen dienen ausschließlich der Beisetzung von Aschen Verstorbener.
- (2) In einer Urnennische der Urnenwand können max. 2 Urnen beigesetzt werden, sofern die Ruhezeit der vorher beigesetzten Urne nicht überschritten wird. Sollte eine Überschreitung notwendig werden, ist eine Verlängerung der Ruhezeit zu beantragen.
- (3) Grabmale dürfen ausschließlich nach den Vorschriften des § 16 Abs. 9 und 10 angebracht werden. Die Friedhofsverwaltung behält sich vor, die Einhaltung der Vorschriften nach § 16 Abs. 9 und 10 zu kontrollieren und eventuell nicht würdigen Blumenschmuck zu entfernen.
- (4) Die Urnenstelen werden als Urnenreihengräber und Urnenwahlgräber belegt.
- (5) In einer Kammer der Urnenstelen können max. 2 Urnen (Urnenwahlgrab) beigesetzt werden, sofern die Ruhezeit der vorher beigesetzten Urne nicht überschritten wird. Sollte eine Überschreitung notwendig werden, ist eine Verlängerung der Ruhezeit zu beantragen.
- (6) In einer Kammer der Urnenstele (Urnenreihengrab) kann max. 1 Urne beigesetzt werden.

§ 13 c **Urnenrasengräber**

- (1) Urnenrasengräber sind Grabstätten für die Beisetzung von Aschen, die ohne Einfassung und Plattenbelag hergestellt werden. Es werden Urnenrasengräber im Urnenrasengrabfeld als Reihen- und Wahlgräber oder Urnenrasengräber unter Bäumen als Reihengräber angeboten.
- (2) § 13 dieser Satzung gilt entsprechend für Urnenrasengräber.
- (3) Grabmale für die Urnenrasengräber im Urnenrasengrabfeld dürfen ausschließlich nach den Vorschriften des § 16 Abs. 11 angebracht werden. Für die Urnenrasengräber unter Bäumen

dürfen Grabmale ausschließlich nach den Vorschriften des § 16 Abs. 15 angebracht werden. Die Friedhofsverwaltung behält sich vor, die Einhaltung der Vorschriften nach § 16 Abs. 9 zu kontrollieren und eventuell nicht würdigen Blumenschmuck zu entfernen.

(4) Die Rasengrabfelder werden zusammen mit den allgemeinen Rasenflächen von der Gemeinde unterhalten. Zur Abgeltung des Pflegeaufwandes wird im Rahmen der Grabnutzungsgebühr ein einmaliger Zuschlag erhoben.

§ 14

Auswahlmöglichkeiten

(1) Auf dem Friedhof werden Grabfelder ohne Gestaltungsvorschriften und Grabfelder mit Gestaltungsvorschriften eingerichtet.

(2) Bei der Zuweisung einer Grabstätte bestimmt der Antragsteller, ob diese in einem Grabfeld mit Gestaltungsvorschriften liegen soll. Entscheidet er sich für ein Grabfeld mit Gestaltungsvorschriften, so besteht auch die Verpflichtung, die in Belegungs- und Grabmalplänen für das Grabfeld festgesetzten Gestaltungsvorschriften, einzuhalten. Wird von dieser Auswahlmöglichkeit nicht rechtzeitig vor der Bestattung Gebrauch gemacht, so erfolgt die Bestattung in einem Grabfeld ohne Gestaltungsvorschriften.

§ 15

Allgemeiner Gestaltungsgrundsatz

Grabmale und sonstige Grabausstattungen müssen der Würde des Friedhofs in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage entsprechen

§ 16

Grabfelder mit Gestaltungsvorschriften

(1) In Grabfeldern mit Gestaltungsvorschriften müssen nach Ablauf der Frist in § 17 Abs. 1 Satz 2 Grabmale errichtet werden. Grabmale und sonstige Grabausstattungen in Grabfeldern mit Gestaltungsvorschriften müssen in ihrer Gestaltung, Bearbeitung und Anpassung an die Umgebung erhöhten Anforderungen entsprechen.

(2) Für Grabmale dürfen nur Natursteine, Holz, Schmiedeeisen oder Bronze verwendet werden.

(3) Bei der Gestaltung und Bearbeitung sind folgende Vorschriften einzuhalten:

1. Schriften, Ornamente und Symbole sind auf das Material, aus dem das Grabmal besteht, werkgerecht abzustimmen. Sie müssen gut verteilt und dürfen nicht aufdringlich groß sein.
2. Firmenbezeichnungen dürfen nur unauffällig und nicht auf der Vorderseite des Grabmals angebracht werden.

(4) Auf den Grabstätten sind nicht zulässig Grabmale und Grabausstattung

1. mit in Zement aufgesetztem figürlichen oder ornamentalen Schmuck,
2. mit Farbanstrich auf Stein,
3. mit Glas, Emaille, Porzellan oder Kunststoffen in jeder Form.

(5) Auf Grabstätten für Erdbestattungen sind Grabmale (Grabplatten) bis zu folgenden Größen

zulässig:

- | | |
|--|---|
| 1. auf einstelligen Grabstätten | bis zu 0,60 m ² Ansichtsfläche |
| 2. auf zwei- und mehrstelligen Grabstätten | bis zu 0,90 m ² Ansichtsfläche |

(6) Auf Urnengrabstätten sind Grabmale (Grabplatten) bis zu folgenden Größen zulässig:

Auf Urnengrabstätten sind Grabmale (Grabplatten) bis zu 2/3 der Grabgröße zulässig.

(7) Liegende Grabmale dürfen nur flach oder flach geneigt auf die Grabstätte gelegt werden; sie sind nicht in Verbindung mit stehenden Grabmalen zulässig.

(8) Grabeinfassungen jeder Art – auch aus Pflanzen – sind nicht zulässig, soweit die Gemeinde die Grabzwischenwege in den einzelnen Grabfeldern mit Trittplatten belegt.

(9) Am Kolumbarium (Urnenvand), den Urnenstelen, an den Rasengräbern und der Urnengemeinschaftsgrabanlage darf Grabschmuck, wie Blumenschmuck, Kerzen u.Ä. nicht angebracht oder abgelegt werden. Das Ablegen von Grabschmuck, wie Blumenschmuck, Kerzen u.Ä. ist nur an den ausgewiesenen Bereichen zulässig.

(10) Beim Kolumbarium (Urnenvand) und den Urnenstelen sind die vorhandenen Natursteinabdeckungen während der gesamten Nutzungszeit unverändert zu belassen.

(11) Bei den Urnenrasengrabstätten im alten Friedhof (zwischen Wehrbachstraße und Kirche) sind nur Grabmale nach dem festgelegten Muster (Anlage 3) möglich. Die Grabmale sind durch einen Fachbetrieb zu erstellen. Materialvorgaben sowie Inhalt, Anordnung und Schriftbild für die Inschrift sind entsprechend dem festgelegten Muster (Anlage 4) einzuhalten.

(12) Bei den Erdrasengrabstätten im neuen Friedhof sind nur Grabmale nach dem festgelegten Muster (Anlage 5) möglich. Die Grabmale sind durch einen Fachbetrieb zu erstellen. Materialvorgaben sowie Inhalt, Anordnung und Schriftbild für die Inschrift sind entsprechend dem festgelegten Muster (Anlage 6) einzuhalten.

(13) Bei der Urnengemeinschaftsgrabanlage ist die Inschrift deren Inhalt, die Anordnung und das Schriftbild nach dem festgelegten Muster (Anlage 7) nach Abschluss eines Grabmalpflegevertrages mit der NETZWERK STEIN Steinmetz + Bildhauer Genossenschaft eG anbringen zu lassen.

(14) Die Gemeinde kann unter Berücksichtigung der Gesamtgestaltung des Friedhofs und im Rahmen von Absatz 1 Ausnahmen von den Vorschriften der Absätze 2 bis 8 und auch sonstige Grabausstattungen zulassen.

(15) Bei den Urnenrasengräbern unter Bäumen im neuen Friedhof sind nur Grabmale nach dem festgelegten Muster (Anlage 9) möglich. Die Grabmale sind durch einen Fachbetrieb zu erstellen. Materialvorgaben sowie Inhalt, Anordnung und Schriftbild für die Inschrift sind entsprechend dem festgelegten Muster (Anlage 8) einzuhalten.

§ 17

Genehmigungserfordernis

(1) Die Errichtung von Grabmalen bedarf der vorherigen schriftlichen Genehmigung der Gemeinde. Ohne Genehmigung sind bis zur Dauer von zwei Jahren nach der Bestattung oder Beisetzung provisorische Grabmale als Holztafeln bis zur Größe von 15 mal 30 cm und Holzkreuze zulässig.

(2) Dem Antrag ist die Zeichnung über den Entwurf des Grabmals im Maßstab 1:10 zweifach

beizufügen. Dabei ist das zu verwendende Material, seine Bearbeitung, der Inhalt und die Anordnung der Schrift, der Ornamente und Symbole sowie die Fundamentierung anzugeben. Soweit erforderlich, kann die Gemeinde Zeichnungen der Schrift, der Ornamente und der Symbole im Maßstab 1:1 unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung und der Form verlangen. In besonderen Fällen kann die Vorlage eines Modells oder das Aufstellen einer Attrappe auf der Grabstätte verlangt werden.

(3) Die Errichtung aller sonstigen Grabausstattungen bedarf ebenfalls der vorherigen schriftlichen Genehmigung der Gemeinde. Absatz 2 gilt entsprechend.

(4) Die Genehmigung erlischt, wenn das Grabmal oder die sonstige Grabausstattung nicht innerhalb von zwei Jahren nach Erteilung der Genehmigung errichtet worden ist.

(5) Die Grabmale sind so zu liefern, dass sie vor ihrer Aufstellung von der Gemeinde überprüft werden können.

(6) Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn alle Voraussetzungen dieser Friedhofssatzung erfüllt werden.

§ 18

Standssicherheit

Grabmale und sonstige Grabausstattungen müssen standssicher sein. Sie sind ihrer Größe entsprechend nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks zu fundamentieren und zu befestigen. Steingrabmale müssen aus einem Stück hergestellt sein und dürfen folgende Mindeststärken nicht unterschreiten:

Stehende Grabmale:

bis 1,20 m Höhe: 14 cm

bis 1,40 m Höhe: 16 cm

ab 1,40 m Höhe: 18 cm.

Grabmale und Grabeinfassungen dürfen nur von fachkundigen Personen (i.d.R. Bildhauer, Steinmetze) errichtet werden.

§ 19

Unterhaltung

(1) Die Grabmale und die sonstigen Grabausstattungen sind dauernd in würdigem und verkehrssicherem Zustand zu halten und entsprechend zu überprüfen. Verantwortlich dafür ist bei Reihengrabstätten und Urnenreihengrabstätten der Verfügungsberechtigte, bei Wahlgrabstätten und Urnenwahlgrabstätten der Nutzungsberechtigte.

(2) Erscheint die Standssicherheit von Grabmalen und sonstigen Grabausstattungen gefährdet, so sind die für die Unterhaltung Verantwortlichen verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzug kann die Gemeinde auf Kosten des Verantwortlichen Sicherungsmaßnahmen (z.B. Absperrungen, Umlegung von Grabmalen) treffen. Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Gemeinde nicht innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, so ist die Gemeinde berechtigt, dies auf Kosten des Verantwortlichen zu tun oder nach dessen Anhörung das Grabmal oder die sonstige Grabausstattung zu entfernen. Die Gemeinde bewahrt diese Sachen drei Monate auf. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne Weiteres zu ermitteln, so genügt ein sechswöchiger Hinweis auf der Grabstätte.

§ 20

Entfernung

(1) Grabmale und sonstige Grabausstattungen dürfen vor Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Gemeinde von der Grabstätte entfernt werden.

(2) Nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts sind die Grabmale und die sonstigen Grabausstattungen zu entfernen. Wird diese Verpflichtung trotz schriftlicher Aufforderung der Gemeinde innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist nicht erfüllt, so kann die Gemeinde die Grabmale und die sonstigen Grabausstattungen im Wege der Ersatzvornahme nach dem Landesverwaltungsvollstreckungsgesetz selbst entfernen; § 19 Abs. 2 Satz 5 ist entsprechend anwendbar. Die Gemeinde bewahrt diese Sachen drei Monate auf.

VI. Herrichten und Pflege der Grabstätte

§ 21

Allgemeines

(1) Alle Grabstätten müssen der Würde des Ortes entsprechend hergerichtet und dauernd gepflegt werden. Verwelkte Blumen und Kränze sind von den Grabstätten zu entfernen und an den dafür vorgesehenen Plätzen abzulagern.

(2) Die Höhe und die Form der Grabhügel und die Art ihrer Gestaltung sind dem Gesamtcharakter des Friedhofs, dem besonderen Charakter des Friedhofteils und der unmittelbaren Umgebung anzupassen. Bei Plattenbelägen zwischen den Gräbern (§ 16 Abs. 8) dürfen die Grabbeete nicht höher als die Platten sein. Die Grabstätten dürfen nur mit solchen Pflanzen bepflanzt werden, die andere Grabstätten und die öffentlichen Anlagen nicht beeinträchtigen.

(3) Für das Herrichten und für die Pflege der Grabstätte hat der nach § 19 Absatz 1 Verantwortliche zu sorgen. Die Verpflichtung erlischt erst mit dem Ablauf der Ruhezeit bzw. des Nutzungsrechts.

(4) Die Grabstätten müssen innerhalb von sechs Monaten nach Belegung hergerichtet sein.

(5) Die Grabstätten sind nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts abzuräumen. § 20 Absatz 2 Satz 2 und 3 gelten entsprechend.

(6) Das Herrichten, die Unterhaltung und jede Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegt ausschließlich der Gemeinde. Verfügungs- bzw. Nutzungsberechtigte sowie Personen, die die Grabpflege tatsächlich vornehmen, sind nicht berechtigt, diese Anlagen der Gemeinde zu verändern.

(7) In Grabfeldern mit Gestaltungsvorschriften (§ 16) ist die gesamte Grabfläche zu bepflanzen. Ihre gärtnerische Gestaltung muss den erhöhten Anforderungen entsprechen und auf die Umgebung abgestimmt werden; nicht zugelassen sind insbesondere Bäume und großwüchsige Sträucher, Grabgebilde aus künstlichen Werkstoffen und das Aufstellen von Bänken.

§ 22

Vernachlässigung der Grabpflege

(1) Wird eine Grabstätte nicht hergerichtet oder gepflegt, so hat der Verantwortliche (§ 19 Absatz 1) auf schriftliche Aufforderung der Gemeinde die Grabstätte innerhalb einer jeweils festgesetzten angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne Weiteres zu ermitteln, so genügt ein dreimonatiger Hinweis auf der Grabstätte.

Wird die Aufforderung nicht befolgt, so können Reihengrabstätten und Urnenreihengrabstätten von der Gemeinde abgeräumt, eingeebnet und eingesät werden. Bei Wahlgrabstätten und Urnenwahlgrabstätten kann die Gemeinde in diesem Fall die Grabstätte im Wege der Ersatzvornahme nach dem Landesverwaltungsvollstreckungsgesetz in Ordnung bringen lassen oder das Nutzungsrecht ohne Entschädigung entziehen. In dem Entziehungsbescheid ist der Nutzungsberechtigte aufzufordern, das Grabmal und die sonstigen Grabausstattungen innerhalb von drei Monaten nach Unanfechtbarkeit des Entziehungsbescheids zu entfernen.

(2) Bei ordnungswidrigem Grabschmuck gilt Absatz 1 Satz 1 entsprechend. Wird die Aufforderung nicht befolgt oder ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne Weiteres zu ermitteln, so kann die Gemeinde den Grabschmuck entfernen.

(3) Zwangsmaßnahmen nach Absatz 1 und 2 sind dem Verantwortlichen vorher anzudrohen.

VII. Benutzung der Leichenhalle

§ 23

Benutzung der Leichenhalle

(1) Die Leichenhalle dient der Aufnahme der Verstorbenen bis zur Bestattung. Sie darf nur in Begleitung eines Angehörigen des Friedhofspersonals oder mit Zustimmung der Gemeinde betreten werden.

(2) Sofern keine gesundheitlichen oder sonstigen Bedenken bestehen, können die Angehörigen den Verstorbenen während der festgesetzten Zeiten sehen.

VIII. Haftung, Ordnungswidrigkeiten

§ 24

Obhuts- und Überwachungspflicht, Haftung

(1) Der Gemeinde obliegen keine über die Verkehrssicherungspflicht hinausgehenden Obhuts- und Überwachungspflichten. Die Gemeinde haftet nicht für Schäden, die durch nichtsatzungsgemäße Benutzung des Friedhofs, seiner Anlagen und Einrichtungen, durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen. Im Übrigen haftet die Gemeinde nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Die Vorschriften über Amtshaftung bleiben unberührt.

(2) Verfügungsberechtigte und Nutzungsberechtigte haften für die schuldhaft verursachten Schäden, die infolge einer unsachgemäßen oder den Vorschriften der Friedhofssatzung widersprechenden Benutzung oder eines mangelhaften Zustands der Grabstätten entstehen. Sie haben die Gemeinde von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen, die wegen solcher Schäden geltend gemacht werden. Gehen derartige Schäden auf mehrere Verfügungsberechtigte oder Nutzungsberechtigte zurück, so haften diese als Gesamtschuldner.

(3) Absatz 2 findet sinngemäß Anwendung auf die nach § 4 zugelassenen Gewerbetreibenden, auch für deren Bedienstete.

§ 25

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne von § 49 Absatz 3 Nr. 2 des Bestattungsgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. den Friedhof entgegen der Vorschrift des § 2 betritt,
2. entgegen § 3 Abs. 1 und 2

- a) sich auf dem Friedhof nicht der Würde des Ortes entsprechend verhält oder die Weisungen des Friedhofspersonals nicht befolgt,
 - b) die Wege mit Fahrzeugen aller Art befährt,
 - c) während einer Bestattung oder einer Gedenkfeier in der Nähe Arbeiten ausführt,
 - d) den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen verunreinigt oder beschädigt sowie Rasenflächen und Grabstätten unberechtigterweise betritt,
 - e) Tiere mitbringt, ausgenommen Blindenhunde,
 - f) Abraum und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen ablagert,
 - g) Waren und gewerbliche Dienste anbietet,
 - h) Druckschriften verteilt.
3. eine gewerbliche Tätigkeit auf dem Friedhof ohne Zulassung ausübt (§ 4 Absatz 1),
 4. als Verfügungs- oder Nutzungsberechtigter oder als Gewerbetreibender Grabmale und sonstige Grabausstattungen ohne oder abweichend von der Genehmigung errichtet (§ 17 Absatz 1 und 3) oder entfernt (§ 20 Absatz 1),
 5. Grabmale und sonstige Grabausstattungen nicht in verkehrssicherem Zustand hält (§ 19 Absatz 1).

IX. Bestattungsgebühren

§ 26

Erhebungsgrundsatz

Für die Benutzung der gemeindlichen Bestattungseinrichtungen und für Amtshandlungen auf dem Gebiet des Friedhofs- und Bestattungswesens werden Gebühren nach den folgenden Bestimmungen erhoben.

§ 27

Gebührensschuldner

(1) Zur Zahlung der Verwaltungsgebühren ist verpflichtet

1. wer die Amtshandlung veranlasst oder in wessen Interesse sie vorgenommen wird;
2. wer die Gebührenschuld der Gemeinde gegenüber durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

(2) Zur Zahlung der Benutzungsgebühr sind verpflichtet

1. wer die Benutzung der Bestattungseinrichtung beantragt;
2. die bestattungspflichtigen Angehörigen der verstorbenen Person (Ehegatte oder Ehegattin, Lebenspartner oder Lebenspartnerin, volljährige Kinder, Eltern, Großeltern, volljährige Geschwister und Enkelkinder).

(3) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 28

Entstehung und Fälligkeit der Gebühren

(1) Die Gebührenschuld entsteht

1. bei Verwaltungsgebühren mit der Beendigung der Amtshandlung,
2. bei Benutzungsgebühren mit der Inanspruchnahme der Bestattungseinrichtungen und bei Grabnutzungsgebühren mit der Verleihung des Nutzungsrechts.

(2) Die Verwaltungsgebühren und die Benutzungsgebühren werden einen Monat nach Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung fällig.

§ 29

Verwaltungs- und Benutzungsgebühren

(1) Die Höhe der Verwaltungs- und Benutzungsgebühren richtet sich nach dem als Anlage zu dieser Satzung beigefügten Gebührenverzeichnis.

(2) Ergänzend findet die Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren – Verwaltungsgebührenordnung – in der jeweiligen Fassung entsprechend Anwendung.

X. Übergangs- und Schlussvorschriften

§ 30

Alte Rechte

Bei Grabstätten, über welche die Gemeinde bei Inkrafttreten dieser Friedhofsordnung bereits verfügt hat, richten sich die Nutzungsrechte an Wahlgräbern und die Gestaltung nach den bisherigen Vorschriften.

§ 31

Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am 01.07.2016 in Kraft.

(2) Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Friedhofssatzung (Friedhofsordnung und Bestattungsgebührensatzung) vom 28.10.2003 (jeweils mit allen späteren Änderungen) außer Kraft.

Owen, den 28.06.2016



Verena Grötzinger
Bürgermeisterin

Hinweis nach § 4 GemO:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Anlage 1 zur Friedhofs- und Bestattungsgebührensatzung

-Gebührenverzeichnis -

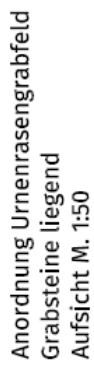
Ziffer	Leistung	Gebührensatz
1.	<u>Verwaltungsgebühren</u>	
1.1	Ausstellung eines Leichenpasses	19,00 €
1.2	Ausstellung einer Unbedenklichkeitsbescheinigung für die Feuerbestattung	10,00 €
1.3	Zustimmung zur Ausgrabung von Leichen und Gebeinen	43,00 €
2.	<u>Benutzungsgebühren</u>	
2.1	Überlassung eines Reihengrabes für Personen über 10 Jahren	1.594,00 €
2.1.1	Überlassung eines Erdrasenreihengrabes für Personen über 10 Jahren	1.594,00 €
2.2	Überlassung eines Reihengrabes für Personen unter 10 Jahren	681,00 €
2.3	Überlassung von Urnengrabstätten	
	a) Urnenreihengrab	916,00 €
	b) Urnenwahlgrab	1.692,00 €
	c) Urnenwand bzw. Urnenstele (Wahlgrab)	2.465,00 €
	d) Urnengemeinschaftsgrabanlage (Reihengrab) Hinweis: mit dem Erwerb des Urnengemeinschaftsgrabes ist gleichzeitig ein Dauergrabpflegevertrag gemäß § 13a Abs. 3 der Friedhofssatzung.	747,00 €
	e) Urnenrasengrab (Reihengrab)	865,00 €
	f) Urnenrasengrab (Wahlgrab)	1.604,00 €
	g) Urnenstele (Reihengrab)	1.525,00 €
2.4	Überlassung eines Wahlgrabes für Personen über 10 Jahren	
	a) Wahlgrab doppeltief	2.142,00 €
	b) Wahlgrab doppelbreit	2.966,00 €
	c) Wahlgrab doppelbreit doppeltief	3.671,00 €
2.5	Verlängerung des Nutzungsrechts Für die Dauer einer Nutzungsperiode werden die Gebühren nach Ziffer 2.3b, 2.3c, 2.3f, 2.4a, 2.4b und 2.4c erhoben. Für eine abweichende Nutzungsdauer werden gebühren anteilig nach dem Verhältnis der Nutzungsperiode zu erneuten Nutzungsdauer erhoben.	
2.6	Benutzung der Leichenzelle je Verstorbenem oder Totgeburt	80,00 €
2.7	Zuschlag für die Bestattung oder Beisetzung anderer Verstorbener im Sinne § 1 Abs. 1 Satz 3 der Friedhofssatzung zu Nr. 2.1 bis 2.6	50 %
2.8	Benutzung der Aussegnungshalle oder der Marienkirche für die	85,00 €

	Trauerfeier	
2.9	Für die Pflege und Unterhaltung eines Urnenrasengrabes (Reihengrab) auf die Dauer der Ruhezeit	88,00 €
2.10	Für die Pflege und Unterhaltung eines Urnengrabes (Wahlgrab) für die Dauer der Nutzungszeit bzw. Ruhezeit	118,00 €
2.11	Für die Pflege und Unterhaltung eines Erdrasengrabes (Reihengrab) für die Dauer der Nutzungszeit bzw. Ruhezeit	415,00 €
2.12	Für die Bestattung von Kleinstkindern (bis zu 1 Jahr) ermäßigen sich die Gebühren nach Ziffer 2.2 um die Hälfte	
2.13	Für die Bestattung von Personen im Alter von 10 und mehr Jahren (einfachtiefes Grab)	715,00 €
2.14	Für die Bestattung von Personen unter 10 Jahren	366,00 €
2.15	Für die Beisetzung einer Urne in einem Urnengrab	303,00 €
2.16	Für die Beisetzung einer Urne in einer Urnennische	303,00 €
2.17	Zuschlag für Tieferlegung	125,00 €
2.18	Beisetzung einer Urne	
	a) mit Begleitung – ohne Feier in der Halle	151,00 €
	b) anonym – ohne Begleitung von Angehörigen	115,00 €
2.19	Erdabfuhr (nur bei Gräbern, bei denen die überschüssige Erde maschinell verladen und abgefahren werden kann) zzgl. aktuelle Deponiegebühr (z.Zt. ca. 28 € pro Grab)	57,00 €
2.20	Für die Bestattungen, die auf Wunsch der Angehörigen an einem Samstag stattfinden, wird nebenstehender Zuschlag erhoben	50 %
2.21	Ausgrabungen von Särgen bzw. Gebeinen (je nach Zeitaufwand und Zustand der Leiche)	941,00 € 1.045,00 €
2.22	Ausgrabungen von Urnen	83,00 €

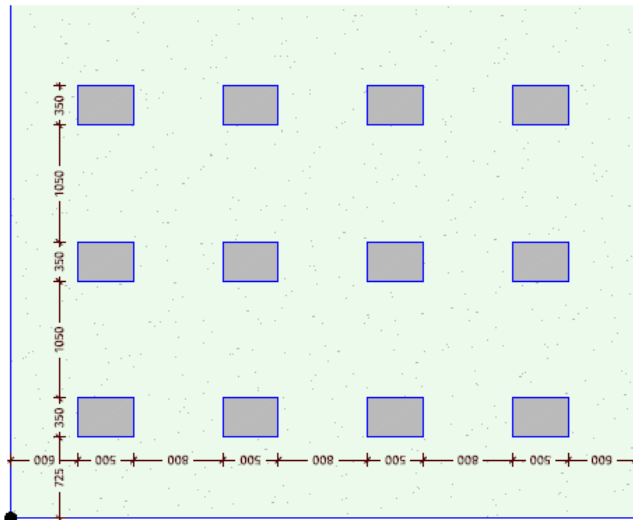
Abdeckplatte vorhanden
Material : Bayerischer-Wald-Granit
Farbe: grau-gelb
Oberfläche und Kanten gestrahlt
Schrifttyp Arial Narrow
auf die Breite des Namens durch
Stäuchen angepasst
Schriftblöcke und Positionierung der
Schriftblöcke sind einzuhalten
Schriftbild Name
Höhe der Schrift 25 mm
Breite der Schrift 3 mm
Tiefe der Schrift 2mm
Schriftbild Geburtsjahr, Sterbejahr
Höhe der Schrift 15 mm
Breite der Schrift 2 mm
Tiefe der Schrift 2mm
Schriftbild
Geburtsjahrsymbol, Sterbejahrsymbol
Höhe der Schrift 15 mm
Breite der Schrift 2 mm
Tiefe der Schrift 2mm
Schriftfarbe: NCS S 65 02-B, Graphitgrau

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22	23	24	25	26	27	28	29	30	31	32	33	34	35	36	37	38	39	40	41	42	43	44	45	46	47	48	49	50	51	52	53	54	55	56	57	58	59	60	61	62	63	64	65	66	67	68	69	70	71	72	73	74	75	76	77	78	79	80	81	82	83	84	85	86	87	88	89	90	91	92	93	94	95	96	97	98	99	100	101	102	103	104	105	106	107	108	109	110	111	112	113	114	115	116	117	118	119	120	121	122	123	124	125	126	127	128	129	130	131	132	133	134	135	136	137	138	139	140	141	142	143	144	145	146	147	148	149	150	151	152	153	154	155	156	157	158	159	160	161	162	163	164	165	166	167	168	169	170	171	172	173	174	175	176	177	178	179	180	181	182	183	184	185	186	187	188	189	190	191	192	193	194	195	196	197	198	199	200	201	202	203	204	205	206	207	208	209	210	211	212	213	214	215	216	217	218	219	220	221	222	223	224	225	226	227	228	229	230	231	232	233	234	235	236	237	238	239	240	241	242	243	244	245	246	247	248	249	250	251	252	253	254	255	256	257	258	259	260	261	262	263	264	265	266	267	268	269	270	271	272	273	274	275	276	277	278	279	280	281	282	283	284	285	286	287	288	289	290	291	292	293	294	295	296	297	298	299	300	301	302	303	304	305	306	307	308	309	310	311	312	313	314	315	316	317	318	319	320	321	322	323	324	325	326	327	328	329	330	331	332	333	334	335	336	337	338	339	340	341	342	343	344	345	346	347	348	349	350	351	352	353	354	355	356	357	358	359	360	361	362	363	364	365	366	367	368	369	370	371	372	373	374	375	376	377	378	379	380	381	382	383	384	385	386	387	388	389	390	391	392	393	394	395	396	397	398	399	400	401	402	403	404	405	406	407	408	409	410	411	412	413	414	415	416	417	418	419	420	421	422	423	424	425	426	427	428	429	430	431	432	433	434	435	436	437	438	439	440	441	442	443	444	445	446	447	448	449	450	451	452	453	454	455	456	457	458	459	460	461	462	463	464	465	466	467	468	469	470	471	472	473	474	475	47
---	---	---	---	---	---	---	---	---	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	----

Anlage 3 (Urnenrasengrab)



Eckpunkt Grabfeld ●



Grabplatte im Rasen liegend 50x35x10cm Oberkante bündig mit Rasenfläche (übermähbar)	Material: Bayerischer-Wald-Granit Farbe: grau-gelb Oberfläche und sichtbare Seiten gestrahlt	Schrifttyp Arial Narrow auf die Breite des Namens durch Stauchen angepasst	Schriftblöcke und Positionierung sind einzeln zu wählen	Schriftbild Name Höhe der Schrift 25mm Breite der Schrift 3mm Tiefe der Schrift 2mm	Schriftbild Geburtsjahr, Sterbejahr Höhe der Zahlen 15mm Breite der Schrift 2mm Tiefe der Schrift 2mm	Schriftbild Geburtsjahrsymbol, Sterbejahrsymbol Höhe der Symbole 15mm Breite der Schrift 2mm Tiefe der Schrift 2mm	Schriftfarbe NCS S 65 02-B Graphitgrau
---	---	--	--	--	--	--	--

[illegible]

[illegible]

Grabplatte im Rasen liegend
50x35x10cm
Oberkante bündig mit Rasenfläche (übernehmbar)

Material: Bayerischer-Wald-Granit
Farbe: grau-gelb
Oberfläche und sichtbare Seiten
gestrahlt

Schrifttyp Arial Narrow
auf die Breite des Namens
durch Stauchen angepasst

Schriftblöcke und Positionierung sind einzuhalten

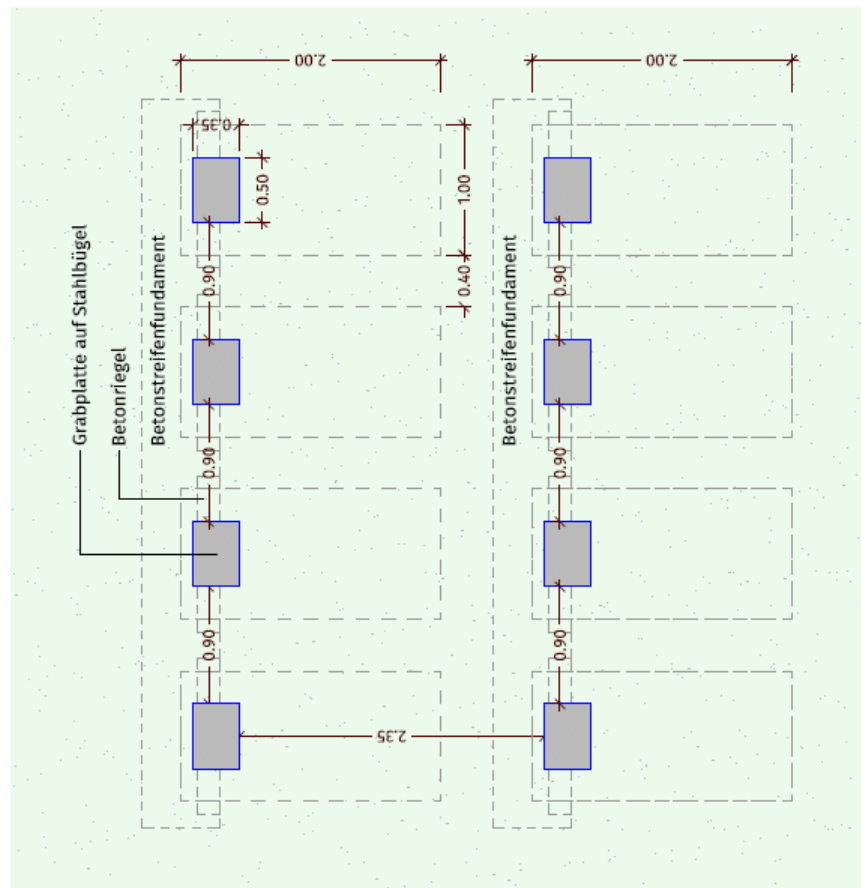
Schriftbild Name
Höhe der Schrift 25mm
Breite der Schrift 3mm
Tiefe der Schrift 2mm

Schriftbild Geburtsjahr, Sterbejahr
Höhe der Zahlen 15mm
Breite der Schrift 2mm
Tiefe der Schrift 2mm

Schriftbild Geburtsjahrsymbol, Sterbejahrsymbol
Höhe der Symbole 15mm
Breite der Schrift 2mm
Tiefe der Schrift 2mm

Schriftfarbe NCS S 65 02-B Graphitgrau

Anordnung Rasengrabfeld für Erdbestattung
Grabsteine liegend
Aufsicht M. 1:50



Grabplatte im Rasen liegend
50x35x10cm
Oberkante bündig mit Rasenfläche
(übermähbar)

Material: Bayrischer-Wald-Granit
Farbe: grau-gelb
Oberfläche und sichtbare Seiten
gestrahlt

Schrifttyp Arial Narrow
auf die Breite des Namens
durch Stauchen angepasst

Schriftblöcke und Positionierung sind einzuhalten

Schriftbild Name

Höhe der Schrift 25mm
Breite der Schrift 3mm
Tiefe der Schrift 2mm

Schriftbild Geburtsjahr, Sterbejahr
Höhe der Zahlen 15mm
Breite der Schrift 2mm
Tiefe der Schrift 2mm

Schriftbild Geburtsjahrsymbol,
Sterbejahrsymbol
Höhe der Symbole 15mm
Breite der Schrift 2mm
Tiefe der Schrift 2mm

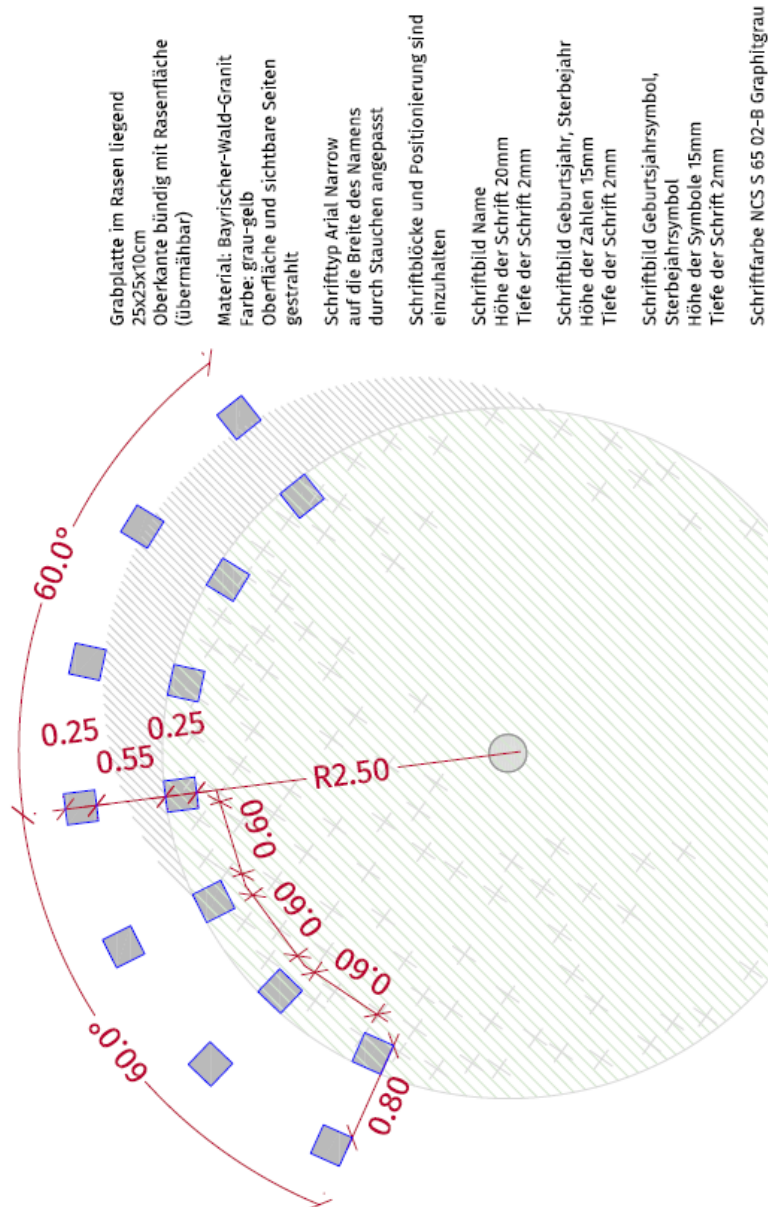
Schriftfarbe NCS S 65 02-B Graphitgrau
Grabsteine auf Stahlbügel verschraubt,
mit Betonriegel in Streifenfundament
eingelegt

[illegible]

[illegible]

Rosamunde
Nordden
geb. Obermaier
*1906 +2016

Anlage 8 (Urnenrasengrab unter Bäumen)

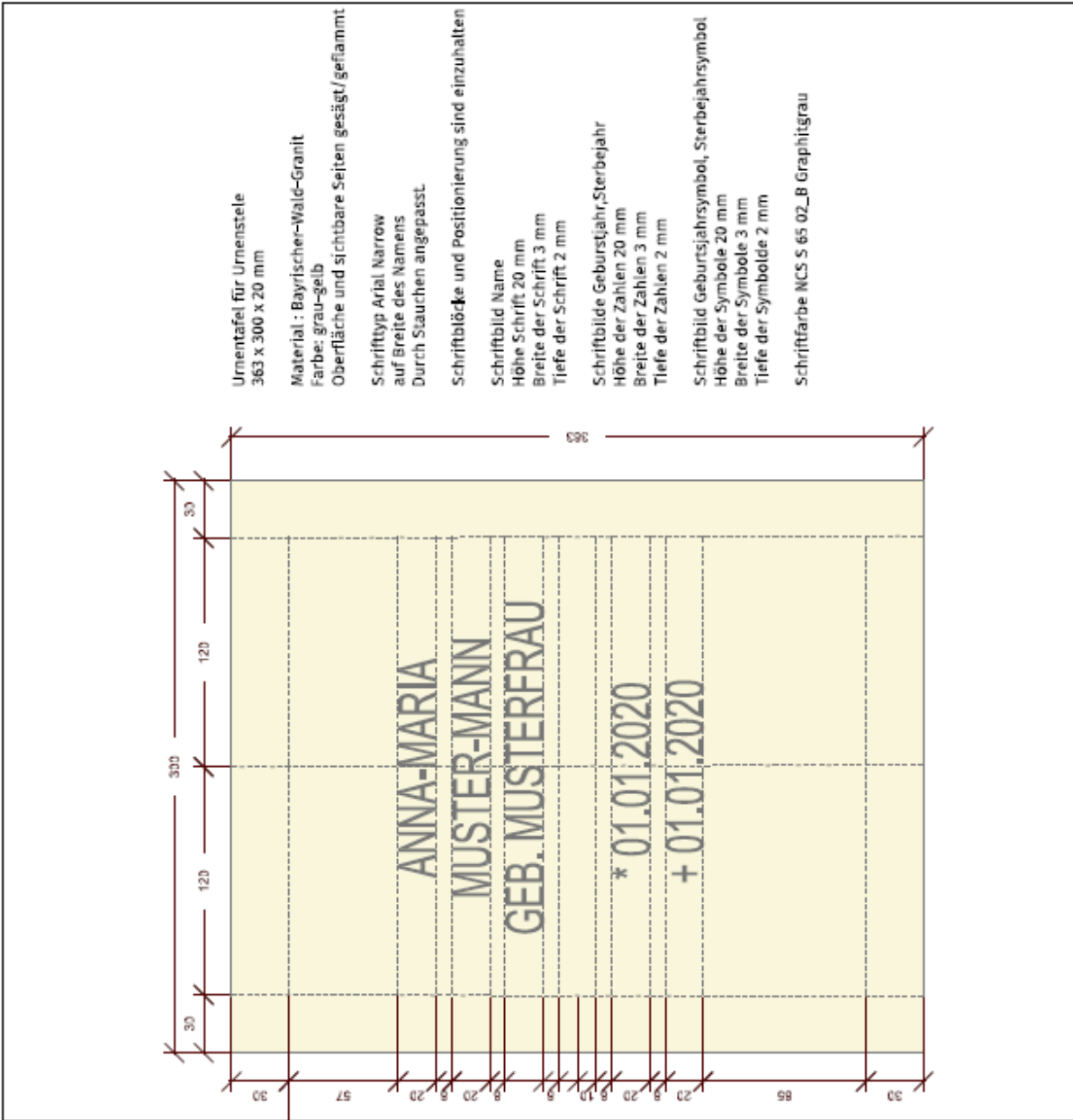
[illegible]

Technical drawing of a rectangular label with dimensions and text. The label is oriented vertically. The overall dimensions are 250 units wide and 250 units high. The label itself is 200 units wide and 200 units high, centered within the overall dimensions. The label contains the following text, oriented vertically from top to bottom: PETER MUSTERMANN, MUSTERMANNDOPPELNAME, ★ 1976, and + 2016. The text is centered horizontally on the label. The dimensions are indicated by arrows and numbers: 250 for the overall width and height, 200 for the label width and height, and 40, 85, 85, 40 for the horizontal segments. The vertical segments are 15, 10, 20, 20, 75, 95.

Schriftfarbe NCS S 65 02-B Graphitgrau

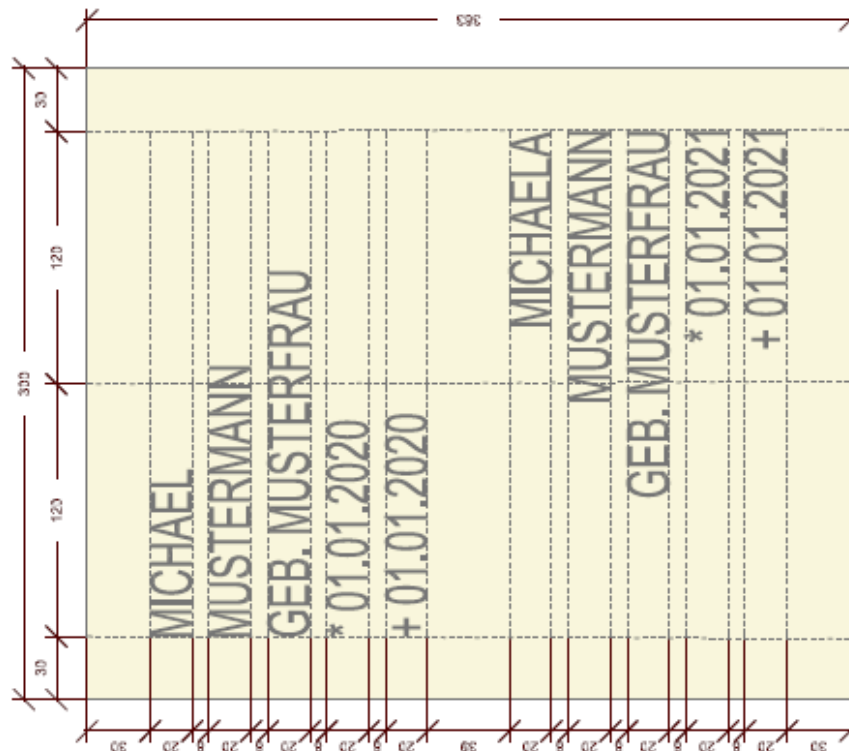
[illegible]

Anlage 10 (Urnenreihengrab Urnenstele)



Stadt Owen	
Rathausstraße 8	
79271 Owen	
www.stadt-owen.de	
Projekt: Friedhof Owen	
Ausgestaltung Urnensteleplatz	
Plan 1/100	
Beschriftung der Urnenstele für die Urnenstele	
Variante 2	
Bl. 1/2	
Architekt:	
Planungsstelle / Vermessung	
Dipl.-Ing. 70271 SCHNEIDER	
Anerk. d. d. Bauherren	
Unterschrift	
Datum	
Gezeichnet	
30.09.2020 / J+L	
Letzte Änderung	
Gezeichnet	

Anlage 11 (Urnenwahlgrab Urnenstelen)



Urnentafel für Urnenstele
363 x 300 x 20 mm

Material : Bayrischer-Wald-Granit
Farbe: grau-gelb

Oberfläche und sichtbare Seiten gesägt/geflammt

Schrifttyp Arial Narrow
auf Breite des Namens
Durch Stauchen angepa

Schriftblöcke und Positionierung sind einzuhalten

Schriftbild Name
Höhe Schrift 20 mm
Breite der Schrift:
Tiefe der Schrift 2

Schriftgröße Geburstjahr, Sterbejahr
Höhe der Zahlen 20 mm
Breite der Zahlen 3 mm
Tiefe der Zahlen 2 mm

Schriftbild Geburtsjahrsymbol, Sterbejahrsymbol
Höhe der Symbole 20 mm
Breite der Symbole 3 mm
Tiefe der Symbole 2 mm

Schriftfarbe NCS S 65 02_B Graphitgrau

[illegible]